GEMEINDE HÄUSERN

BEBAUUNGSPLAN "ORTSMITTE" TEILPLÄNE "OST" UND "WEST"

M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG:

ALLGEMEIN

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GEBÄUDE VOM PLANER NACHGETRAGEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN 1 m HÖHENABSTAND

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE
- MD DORFGEBIETE
- QUALIFIZIERTER TEIL DES BEBAUUNGSPLANES

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

- Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
- III ALS HÖCHSTGRENZE
- (III) ZWINGEND

ART DER GESCHOSSE:

- DG DACHGESCHOSS
- SG SOCKELGESCHOSS

BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO

- E,D NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

- FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG ZWINGEND
- FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG WAHLWEISE
- GEBÄUDEVERSATZ ZWINGEND

DACHFORM:

- SD SATTELDACH
- FD FLACHDACH

NUTZUNGSSCHABLONE:

NUTZUNGSART	GESCHOSSZAHL
GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL
BAUMASSENZAHL	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

- FLÄCHEN GLEICHER NUTZUNG

GEMEINBEDARF

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SOZIALE ZWECKE
- F FEUERWEHR
- KIRCHLICHE ZWECKE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB

- FLÄCHE FÜR ÜBERÖRTL. VERKEHRSANLAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN: GEHWEG, FAHRBAHN, SCHRAMMBORD – STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- P RUHENDER VERKEHR
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN:

- EINFAHRT / AUSFAHRT ZWINGEND
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 u. Abs. 6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)
- SCHUTZSTREIFEN

LEITUNGEN: § 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB

- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- V VERKEHRSGRÜN
- U UFERBEGLEITGRÜN
- PARKANLAGE
- ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- KISPI PRIVATER KINDERSPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB

- WASSERFLÄCHEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- OFFENER BACHLAUF

AUFSCHÜTTUNG UND ABGRABUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 17 u. Abs. 6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BauGB

- LANDWIRTSCHAFT
- FORSTWIRTSCHAFT

LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 u. Abs. 6 BauGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON:
- BÄUMEN
- STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON:
- BÄUMEN
- STRÄUCHERN / GEHÖLZEN
- WALDGRENZE

- SCHUTZGEBIETE

ÜBERNOMMENE FESTSETZUNG

§ 9 Abs. 6 BauGB

- D KULTURDENKMAL (DSchG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR: (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. Nr. 22 BauGB)
- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN

- MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)
- GR GEHRECHT ZUG. ALLGEMEINHEIT
- LR LEITUNGSRECHT ZUG. GDE BZW. ANLIEGER
- FR FAHRRECHT ZUG. DER ANLIEGER
- ÖFFENTLICHER GEHWEG / FAHRRECHT FÜR ANLIEGER

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE: - FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB) - SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BauGB)

FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 u. Abs. 6 BauGB)

- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG
- BÖSCHUNG AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN
- STÜTZMAUER
- SICHTDREIECK, VON SICHTHINDERNISSEN JEDER ART - HÖHER ALS 0,8 m ÜBER FAHRBAHN - FREIZUHALTEN
- VERKEHRSFLÄCHE PLATZARTIG GESTALTET

- GRENZE RÄUML. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ABGRENZUNG VON UNTERSCHIEDLICHER ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT SATTELDACH (GESTALTUNGSPLAN)
- ABBRUCH

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS

LÖRRACH, DEN 22. 07. 91 / 13.01.92

PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST

BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

DIPL.ING. H.R. GUDEMANN FREIER ARCHITEKT

7850 LÖRRACH TURMSTR. 22 TEL. 07621/23 00

GEZ. JÜ

VERFAHRENSÜBERSICHT

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 Abs. 1 BauGB

GEMEINDERATSBESCHLUSS AM 18.02.91

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM 05.04.91

DARLEGUNG VOM 15.04.91 BIS 29.04.91

ANHÖRUNG AM

HÄUSERN DEN – 8. Juli 1992

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE HÄUSERN

DIE GEMEINDE HAT AM 26.11.90 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

HÄUSERN DEN – 8. Juli 1992

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE HÄUSERN

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 19.08.91 BIS 19.09.91 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 Abs. 2 BauGB). ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 09.08.91 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. (1. OFFENLEGUNG)

HÄUSERN DEN – 8. Juli 1992

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE HÄUSERN

DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BauGB DEN TEILBEBAUUNGSPLAN "OST" AM 22.06.92 UND DEN TEILBEBAUUNGSPLAN "WEST" AM 01.06.92 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HÄUSERN DEN – 8. Juli 1992

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE HÄUSERN

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM

(INKRAFTTRETUNG)

angezeigt am 0 8. JULI 1992

LANDRATSAMT WALDSHUT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 16.03.92 BIS 16.04.92 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 Abs. 2 BauGB). ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 06.03.92 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. (2. OFFENLEGUNG)

HÄUSERN DEN – 8. Juli 1992

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE HÄUSERN

ÄNDERUNGEN IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

NR.	DATUM	GEZ.	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE
1	13.01.92	JÜ	ÄND. NACH 1. OFFENLEGUNG
2			
3			
4			
5			
6			

ÄNDERUNGEN NACH INKRAFTTRETUNG

NR.	DATUM	GEZ.	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE	NACH § 11 BauGB	NACH § 13 BauGB	GEMEINDE
1						
2						
3						
4						
5						
6						